

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.06.1987

Geschäftszahl

86/14/0181

Rechtssatz

Die Veräußerung des Klientenstockes ist grundsätzlich zu unterstellen, wenn sich der übertragende Steuerberater gegen Entgelt verpflichtet, die Klienten selbst nicht mehr zu betreuen, und sich zu bemühen, daß seine bisherigen Klienten zu Klienten des Erwerbers der Kanzlei werden. Auf die "Übertragung" der Vollmachtsverhältnisse könnte nur abgestellt werden, wenn das Entgelt nicht schlechthin für den Klientenstock, sondern tatsächlich für die "übergegangenen" Vollmachtsverhältnisse bezahlt wird.